



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 13/2008 vom 11.09.2008

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Stadt Diepholz

2. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Diepholz
vom 02. Dezember 1993 Seite 2

Gemeinde Stuhr

Amtliche Bekanntmachung
Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Brinkum
Verlängerung der Veränderungssperre im Geltungsbereich des
Bebauungsplanes Nr. 23 (15/13)-2 „Brinkum Nord Teil Ost und West“ – Seite 2-3

Samtgemeinde Siedenburg

Gemeinde Borstel

1. Nachtragshaushaltssatzung 2008 der Gemeinde Borstel Seite 4-5

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Stadt Diepholz

2. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Diepholz vom 02. Dezember 1993

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S.473), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), hat der Rat der Stadt Diepholz in seiner Sitzung am 10.09.2008 folgende Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Diepholz vom 02.12.1993 in der Fassung vom 14.05.2001 beschlossen:

Artikel I

Dem § 8 (8) wird nach Pkt. 8 folgender Pkt. 9 angefügt:

**9. Perfluortenside (PFT)
(Perfluoroctansulfonat (PFOS)
und Perfluoroctansäure (PFOA).)**

**0,3 µg/ l (Liter)
(Summe aus PFOS und PFOA)**

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt 11.09.2008 in Kraft.

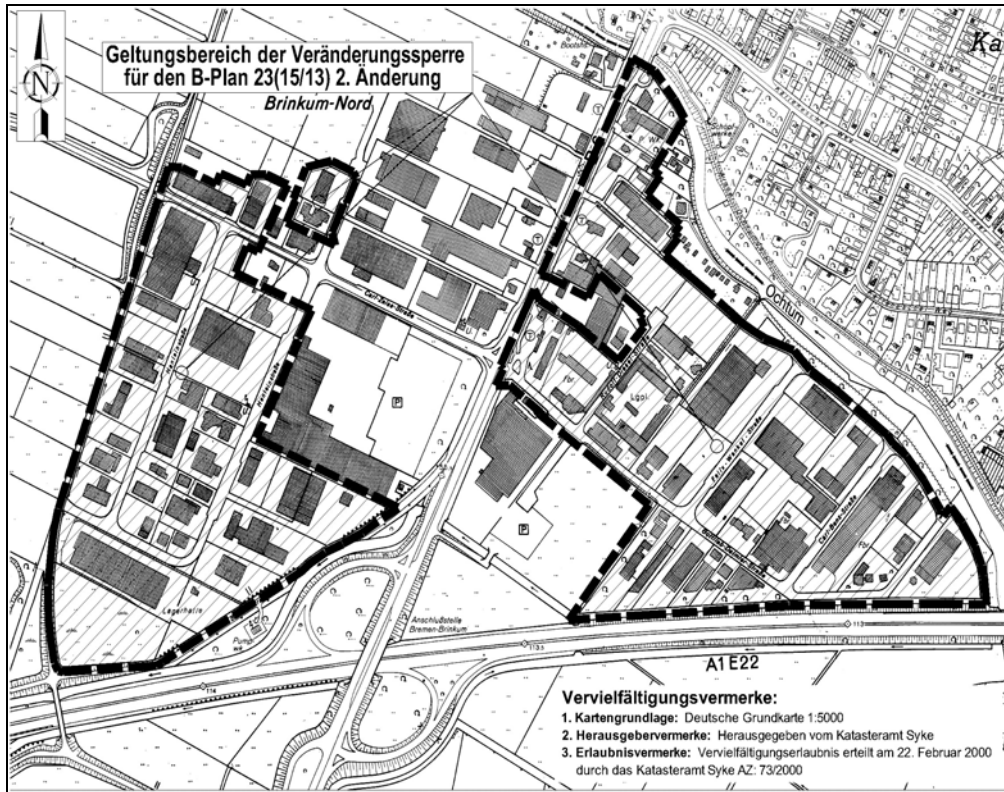
Diepholz, den 10.09.2008
Der Bürgermeister
Dr. Schulze

Gemeinde Stuhr

**Amtliche Bekanntmachung
Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Brinkum
Verlängerung der Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes
Nr. 23 (15/13)-2 „Brinkum Nord Teil Ost und West“ – 2. Änderung gemäß § 14, 16 und 17 Abs. 1
Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat in seiner Sitzung am 09.07.2008 die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 1 BauGB um ein Jahr bis zum 18.10.2009 beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung liegt im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, Zimmer 304 öffentlich aus und kann während der Öffnungszeit

Montag bis Freitag	von 09:00 – 12:00 Uhr
zusätzlich Montag und Dienstag	von 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 – 18:00 Uhr

oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 0421/56 95-354) eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach § 18 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stuhr geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen.

Auf die Entschädigungsansprüche gemäß § 18 BauGB wird hingewiesen. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde beantragt wird.

Stuhr, den 12.08.2008
Cord Bockhop
Bürgermeister

Samtgemeinde Siedenburg Gemeinde Borstel

1. Nachtragshaushaltssatzung 2008 Gemeinde Borstel

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Borstel in seiner Sitzung am 27.08.2008 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden		und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
		gegenüber bisher €	nunmehr festgesetzt auf €
a) im Verwaltungshaushalt die Einnahmen die Ausgaben	vermindert um €		
	37.900 37.900	1.494.200 1.494.200	1.456.300 1.456.300
b) im Vermögenshaushalt die Einnahmen die Ausgaben	erhöht um €		
	53.400 53.400	418.100 418.100	471.500 471.500

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 239.300 EUR um 3.400 EUR erhöht und damit auf 242.700 EUR neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.
Borstel, 27.08.2008
Engelbart
Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Borstel für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 02.09.2008, Az.: FD 30-916-912 mitgeteilt, dass er die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Borstel für das Haushaltsjahr 2008 gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 86 Abs. 2 NGO nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan liegt mit seinen Anlagen gemäß § 86 Abs. 2 NGO für 7 Werktage, beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg in Siedenburg, Zimmer 24, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Borstel, den 08.09.2008

gez. Engelbart
Bürgermeister